

Satzung des Angelsportvereins Burgsteinfurt 1946 e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Angelsportverein Burgsteinfurt 1946 e. V. wurde am 13. September 1946 gegründet. Er hat seinen Sitz in Steinfurt, Ortsteil Burgsteinfurt und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr. VR 413 beim Amtsgericht Steinfurt.

Die Geschäftsstelle des Vereins, ist die Stelle, an der die tatsächliche Verwaltung des Vereins durchgeführt wird.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die die Förderung des Sports und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Tier- und Artenschutz,
 - b) die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder, c) die Förderung der Vereinsjugend,
 - d) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
 - e) die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten,
- (2a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Kosten, die ehrenamtlich tätigen Inhabern von Vereinsämtern entstanden sind, werden erstattet. 2d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend die waidgerechte Angelfischerei ausüben.
Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
- (3) Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und einen Jugendfischereischein besitzen.
- (4) Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch den Verbänden an, denen der Verein beigetreten ist. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zu den Verbänden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Anschrift und eine Kopie des gültigen Bundesfischerscheines bzw. Jugendfischereischeines enthält. Weitere Details und der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag geregelt.
- (2) Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vereinsordnungen.
- (5) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Gebühren sind bei Aufnahme zu entrichten.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Geschäftsführer gegenüber erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das ausscheidende Mitglied dennoch die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis 31.01. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand (§ 15 Abs. 5) kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a) vorsätzlich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen, Beschlüsse der Vereinsorgane) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
 - b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,

- c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
- d) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
- (6a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von mindestens 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- Erscheint das Mitglied trotz schriftlicher Einladung zur Anhörung nicht, kann auch ohne ihn verhandelt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6b) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; die Rechtsmittelbelehrung ist dem Schreiben beizufügen. (6c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, welches gleichzeitig Organmitglied (§ 12) ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und massiver Vereinschädigung ist sofortige Suspension durch Vorstandsbeschluss, bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, möglich. (6d) Gegen die Ausschlussentscheidung gemäß Abs. 5 steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied des Angelsportverein Burgsteinfurt 1946 e.V. Berufung beim Ehrenrat einzulegen.
- Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6e) Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand sind nicht statthaft.
- (7) Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt. (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Angelfischerei an den Vereinsgewässern auszuüben und sich dabei der Geräte und Einrichtungen des Vereins auf eigene Gefahr zu bedienen. Dabei sind die fischereirechtlichen Bestimmungen, die Vereinssatzung und die Gewässerordnung des Vereins sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.
- a) Bei Benutzung von Bellybooten, privaten Booten, sowie den vereinseigenen Booten besteht für jeden Insassen die Pflicht eine Schwimmweste zu tragen.
- Bei einer Zuwiderhandlung verwahrt sich der Vorstand des ASV Burgsteinfurt 1946 e.V. jeglicher Schadensersatzansprüche.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins (z.B. Hegefischen) teilzunehmen.
- (4) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen (u. a. Gewässerordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung) auszuüben,
 - b) den Aufsichtspersonen, Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder sonstige Beträge sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 31.01., für das laufende Geschäftsjahr, zu entrichten. Die Erstellung und Zusendung einer Beitragsrechnung ist nicht erforderlich.
- (7) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden können.
- Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimme und Vorschlagsrecht, und können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften bei der Durchführung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen. Dazu gehören u.a.:

- a) die Mitarbeit im Vorstand und Beirat und als Fischereiaufseher,
- b) die Unterstützung der Fischbesatzmaßnahmen und
- c) die aktive Mithilfe bei der Sauberhaltung der Vereinsgewässer und ihrer Uferbereiche. Jedes aktive Mitglied unter 65 Jahren ist verpflichtet, an 2 Arbeitseinsätzen pro Jahr teilzunehmen. Ersatzweise kann eine Ausgleichszahlung vorgenommen werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder mit Behinderten- oder Rentenausweis sind von den Arbeitseinsätzen befreit, insofern der Ausweis dem Vorstand vorgelegt wurde.

Ebenso befreit von den Arbeitsdiensten sind folgende Personen:

der geschäftsführende Vorstand, alle Beiratsmitglieder die ihr Amt regelmäßig und mehrmals pro Jahr ausüben, Fischereiaufseher, und die Personen die den Grilldienst für die Arbeitsdienste leisten.

§7 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die fischereirechtliche Nutzung der Vereinsgewässer sowie die Benutzung der vereinseigenen Geräte und Einrichtungen wird zu Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr und jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge sowie die Gebühren der

Fischereierlaubnisscheine für Nichtmitglieder (Tages und Monatserlaubnisscheine) werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

- (3) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sind sofort bei der Neuaufnahme in den Verein zu entrichten.
- (4) Die Beiträge für die folgenden Jahre werden jeweils im Januar durch den Verein eingezogen.
- (5) Die Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste werden im Januar des Folgejahres zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

§8 Freistellung von Mitgliedsbeiträgen

Von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträgen sind folgende Personen freigestellt : 1) Ehrenmitglieder

- 2) Mitglieder mit Vollendung des 80. Lebensjahres
- 3) Personen, die als mindestens drittes aktives Mitglied einer Familie (Vater, Mutter, Bruder oder Schwester) dem Verein beitriff.
- 3a) Sollte Familienmitglieder dieser von der Zahlung freigestellten Personen den Verein verlassen, und nur noch 2 Mitglieder des oben genannten Verhältnisses im Verein bleiben, so sind beide zu der Zahlung des des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Aktiv-Mitglieder des Vereins.
- (4) Bei der Wahl des Jugendwartes entfällt die Altersgrenze.

§10 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung werden alle übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende.

Unter der Mehrheit der erschienen Mitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verstehen. D.h., es werden nur die abgegeben gültigen JA- und NEIN-Stimmen berücksichtigt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (2) Satzungsänderungen, hierzu zählen auch Änderungen des Vereinszwecks, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Verfahren bei Vereinsauflösung ist in § 22 geregelt.
- (4) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten dies beschließt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. (5a) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 sinngemäß.

(5b) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, erfolgt ein Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

(5c) Nach dem Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er dieses ab, so erlischt seine Kandidatur.

§11 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen für folgende Bereiche zu beschließen: a)

Gewässerordnung

b) Finanz- und Kassenwesen, Buchhaltung

c) Ehrungsordnung

d) Jugendordnung

e) Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

f) Geschäftsordnung

g) Disziplinarordnung

Die Vereinsordnungen sind den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben; mit der Bekanntgabe treten sie in Kraft.

§12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

d) die Kassenprüfer

e) der Ehrenrat

Alle Ämter besitzen den Status des Ehrenamtes.

§13 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und jedes Mitglied bindend.(4)

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung) kann nur Beschlüsse fassen, deren Gegenstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist (Mitgliedschaftsrechte).

(5a) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer,

vereinsbezogener Angelegenheiten, ohne Beschlussfassung, auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5b) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ohne Beschlussfassung), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 10 Abs. 1). (6)

Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig. Bei Vereinsauflösung gilt § 22.

(8) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu genehmigen, die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen festzusetzen

b) nach Ablauf der Wahlperiode die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied (§ 14 Abs. 1) ist einzeln zu wählen. c) zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter zu wählen

d) Fachwarte zu wählen

e) die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen

f) Ehrenmitglieder zu ernennen

g) Satzungsänderungen zu beschließen

h) Vereinsordnungen zu beschließen, sofern die Satzung hierfür nicht ein anderes Organ bestimmt

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen zu Absatz 4 bis 8.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

§14 Vorstand

(1) Der Vorstand (Absatz 5) führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (4) Zum Beirat zählen alle Mitglieder (Absatz 5), deren gewählte Stellvertreter und alle übrigen gewählten Fachwarte und deren gewählte Stellvertreter.
Die gewählten Stellvertreter sowie alle nicht in Absatz 5 genannten Fachwarte, werden auf Weisung des Vorstandes tätig.
- (5) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
1. dem 1. Vorsitzenden^[L1]_[SEP]
 2. dem 2. Vorsitzenden^[L1]_[SEP]
 3. dem Geschäftsführer^[L1]_[SEP]
 4. dem Schriftführer^[L1]_[SEP]

Personalunion ist möglich.

- (6) Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.
- (7) Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten § 10 Abs. 1 und 4 und § 13 Abs. 7 sinngemäß. (8) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. (9) Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für drei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

(11) Die Träger von Ehrenämtern werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wahl durch den Vorstand ist möglich, sofern es zur Erfüllung der zweckbestimmten Interessen des Vereins notwendig oder sinnvoll ist. Zu diesem Zwecke sind zur Gewährung und/oder Optimierung der Geschäftsfähigkeit des Vorstandes Personalunionen und die Übernahme mehrere Ämter möglich.

(12) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Buchführung und Finanzverwaltung des Vereins. Er hat in der Jahreshaupt Versammlung den Mitgliedern einen Kassen- und Geschäftsbericht zu geben.

§15 Beirat

- (1) Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit vom Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus 5 bis 9 Erwachsenen, an ehrenamtlicher Mitarbeit interessierten sachkundigen Mitgliedern des

Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Beirat beschließt über:

- a) Verleihung von Ehrenzeichen des Vereins,
- b) Umfang und Art der Fischbesatzmaßnahmen,
- c) Vereinsveranstaltungen,
- d) Schonzeiten und Fangbeschränkungen.

(3) Er berät über:

- a) die Höhe der Beiträge und Gebühren,
- b) den Haushaltsvoranschlag,
- c) die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan
- d) Ehrenmitgliedschaften.

Die Aufgaben der einzelnen Beiratsmitglieder werden in einem besonderen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 16 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei langjährigen und sachkundigen Mitgliedern des Vereins, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Der Ehrenrat wird auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.
- b) Im vereinsinternen Rechtsmittelverfahren (§ 5) als Schiedsgericht (2. Instanz) die Entscheidung des Vorstandes (1. Instanz) zu überprüfen.

(4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Falls der Vorsitzende des Ehrenrates verhindert ist, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Einzelheiten regelt die Schlichtungs- und Ehrenratsordnung.

§17 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Vorstandsamt (§ 14 Abs. 5) im Verein bekleiden.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten.

Sie haben das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilen und die Entlastung des Geschäftsführers – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen.

§18 Finanzwesen, Mitgliederverwaltung

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Geschäftsführer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Die Mitgliederverwaltung (Ein- und Austritte, Beitragszahlung, Adressverwaltung) obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Geschäftsführer rechtzeitig zu erstellen.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushaltsplan des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 18 dieser Satzung sowie der Finanzordnung unter der Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§19 Beitragswesen

- (1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. (4) Die Höhe der in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Beträge werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.

§20 Haftungsausschluss, Haftung der Amtsträger

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Fischens, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins, bei Veranstaltungen des Vereins oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Haftung der Organmitglieder (§ 12) ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§21 Protokollierung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Ehrenratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung/Sitzung sowie alle Anträge, Abstimmergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Königskinder - Ambulanter Hospizdienst für Kinder und Jugendliche GmbH“ und „Kinderkrebshilfe Münster e.V.“, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§23 Ermächtigung

(1) Der BGB-Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Der BGB-Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Erhaltung der Rechtsgültigkeit erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen soweit dadurch nicht die wesentlichen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Inhalte oder Zweckvorgaben, mehr als notwendig verändert werden.

§24 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Punkte in der Satzung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Satzung nach BGB bleibt unberührt.

§25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft